

# Offenlegungen nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 (in Folge „Offenlegungs-VO“)

**DALE**  
*Investment  
Advisors*

**T** +43 1 890 3507-0  
**M** info@dale.at  
**W** www.dale.at

## 1. Allgemeines zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Europäische Kommission hat zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>1</sup> und den European Green Deal<sup>2</sup> veröffentlicht. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden<sup>3</sup>. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Klima- und Umweltrisiken sind u.a.: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, Verlust der Biodiversität. Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und den Kursrisiken manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen (z.B. in Hinblick auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren). In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption.

DALE fällt aufgrund der angebotenen Dienstleistungen (individuelle Portfolioverwaltung und Anlageberatung in Finanzinstrumente gemäß Art 3 WAG 2018) sowohl unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers als auch unter den Begriff des Finanzberaters im Sinne der Offenlegungs-VO. Für beide legt die Offenlegungs-VO gewisse Offenlegungspflichten hinsichtlich

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy\\_en#action-plan](https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan)

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en)

<sup>3</sup> Vgl FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020)

der Strategien im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken fest, denen wir hiermit nachkommen.

Wir sind bestrebt, Ihnen die gemäß der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen klar und verständlich anhand dieses Dokuments zu erteilen. Sollten Sie dennoch Fragen haben oder sollten Unklarheiten bestehen, so können Sie sich gerne unter info@dale.at an uns wenden.

## **2. Definitionen gem. Offenlegungs-VO**

„Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

„Nachhaltigkeitsrisiko“ ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können.

„Finanzprodukte“ umfassen unter anderem OGAW-Fonds, AIF-Fonds sowie Portfolios im Rahmen der Portfolioverwaltung.

## **3. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Portfolioverwaltung**

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung nicht als eigene Risikoart von Finanzinstrumenten, sondern wie folgt ein: alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungs-VO, die in maßgeblicher Weise negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können, oder die in den von den von uns verwalteten Fonds gemäß den Fondsbestimmungen zu berücksichtigen sind, werden wie alle anderen Risiken, die einen Einfluss (z.B. auf den Cash-Flow eines Investments) haben, bedacht. Nachhaltigkeitsrisiken sind im Marktpreis und somit im Bewertungsprozess der Investments inbegriffen und damit in der Rendite der Finanzprodukte entsprechend berücksichtigt.

DALE entscheidet unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten, welche Komponenten im Anlageentscheidungsprozess ausschlaggebend sind.

## **4. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens**

Aus unseren Erfahrungen hat sich der Eindruck bestätigt, dass Nachhaltigkeitskriterien bzw. -risiken nach Branche, Region sowie auch nach Datenanbietern unterschiedlich betrachtet und evaluiert wird und damit keine einheitliche und konsistente Datenlage vorliegt. Diese Datenlage ist eine wesentliche Informationsquelle, um Transparenzverpflichtungen nachzukommen und entsprechende Strategien etablieren zu können. Darüber hinaus kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden, welches

nachhaltige und qualitative Produktangebot im Sinne der Offenlegungs-VO den Marktteilnehmern zur Verfügung stehen wird. Daher deklariert sich DALE als verantwortungsvolles Unternehmen nach Artikel 4 Abs 1 lit b bzw. Art 4 Abs 5 lit b der Offenlegungs-VO, das heißt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. bei der Anlageberatung werden nicht im Sinne der Offenlegungs-VO berücksichtigt.

## **5. Rechtliche Hinweise**

Wenngleich wir bestrebt sind, Sie anhand des vorliegenden Dokuments in Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren, so müssen wir dennoch darauf hinweisen, dass wir keine Haftung oder Gewähr für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen übernehmen können.

Wien, am 27. Februar 2024